

Elisabethstraße 50B, A-8010 Graz
 T +43 (0)316 380 0
 F +43 (0)316 380 9797
 E office@etc-graz.at
 I <http://www.etc-graz.at>

Direktorin
 Ass. Prof. DDr. Renate Kicker
Kodirektor
 Univ.-Prof. Mag. Dr. Wolfgang Benedek



Bundesministerium
 für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
VII8@bmask.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Graz, am 19.09.2012
 Stn_Begut_GIBGNov2012

**Stellungnahme zum
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GIBG, GBK/GAW-Gesetz,
 BEinstG und BGStG, geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Europäische Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie begrüßt den vorgelegten Entwurf und stimmt dahingehend überein, dass dieser Entwurf geeignet ist, eine Erhöhung des Schutzniveaus gegen Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen und eine Verbesserung des Instrumentariums zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes hervorzubringen.

Insbesondere für von Mehrfachdiskriminierungen betroffene Personen ist die vorgeschlagene Reduktion der „Gründehierarchisierung“ ein wichtiger Schritt. Die bislang unterschiedlichen Anwendungsbereiche in den Gleichbehandlungsgesetzen stellen nennenswerte Barrieren im Zugang zu wirksamem Rechtsschutz dar, wie in vom ETC durchgeführten Forschungsprojekten belegt wurde.¹

Wenngleich die vorgeschlagene Harmonisierung wichtige Schritte in der Entwicklung des Gleichbehandlungsrechtes darstellen, muss auf folgende Punkte kritisch hingewiesen werden:

1. Zur Vermeidung einer Hierarchisierung der Diskriminierungsgründe müsste der Anwendungsbereich auch die Bereiche des § 30 Abs 2 Z 1-3 umfassen.
2. Das Merkmal der Behinderung wird nach wie vor gänzlich separat und vom Schutzniveau abweichend zu den anderen geschützten Merkmalen geregelt, was auch insbesondere im Zusammenhang mit Mehrfachdiskriminierung zu Schwierigkeiten in der Geltendmachung von Ansprüchen und in der Rechtsdurchsetzung führen kann.

Es bleibt festzuhalten, dass eine gänzliche Neustrukturierung sämtlicher geschützter Merkmale in einem einheitlichen Gesetz wünschenswert wäre, um für Betroffene und RechtsanwenderInnen größere Klarheit und bessere Verständlichkeit zu gewährleisten.

Wir hoffen, einen konstruktiven Beitrag geleistet zu haben und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Renate Kicker und Klaus Starl

¹ Locating Intersectional Discrimination, gefördert vom FWF. Einfluss von Mehrfachdiskriminierung auf Berufsbiographien, gefördert von der OeNB.